

„Parallele ist unwürdig und Quatsch“

Regionalzeitung kritisiert die Rede eines Ortshistorikers

Eine Regionalzeitung veröffentlicht in einigen ihrer Lokalausgaben eine Serie zu einer Rede eines Ortshistorikers. Deren Thema ist die Verlegung von sogenannten Stolpersteinen und deren Folgen. Unter der Überschrift „Unwürdig und Quatsch dazu“ bringt die Zeitung im „Editorial“ einen Beitrag, in dem der Autor die Rede des Historikers kritisiert. Die dort gezogene Parallele zur NS-Zeit mit Blick auf den heutigen Umgang mit Ungeimpften sei gewagt und „unwürdiger Quatsch“. In der gleichen Ausgabe erscheint der Bericht eines Redakteurs der Zeitung, der sich auf die Äußerungen des Ortshistorikers konzentriert. Überschrift: „Ortshistoriker zieht Parallelen zur NS-Zeit im Umgang mit Ungeimpften“. Beschwerdeführer ist in diesem Fall der erwähnte Ortshistoriker. Er sieht mehrere presseethische Grundsätze verletzt. Vor allem stört er sich an dem Passus mit dem NS-Vergleich. Für die Zeitung nimmt deren Chefredakteur zu der Beschwerde Stellung. Er hält die Berichterstattung für korrekt.

Der Beschwerdeausschuss erkennt Verstöße gegen die Ziffern 2 und 9 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht/Schutz der Ehre). Er spricht eine Missbilligung aus. Der Beschwerdeführer hat dargelegt, dass die Aussage, der Staatsschutz ermittle gegen ihn, unzutreffend ist. Die verwendete Schlagzeile „Staatsanwaltschaft ermittelt“ vermittelt den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft aktiv gegen den Beschwerdeführer ermittelt. Es handelt sich dabei um eine falsche Behauptung. Diese ist geeignet, das Ansehen des Beschwerdeführers herabzuwürdigen. Somit liegt eine Ehrverletzung nach Ziffer 9 des Kodex vor.

Aktenzeichen:0438/22/1

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Missbilligung